



SATZUNG

**der Gartenfreunde Elbelen e.V.
Stuttgart-Zuffenhausen
(Neufassung vom 09.10.2021)**

Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

Satzungsregister

§ 1	Name, Sitz und Eintragung	Seite 1
§ 2	Zweck und Aufgaben	1
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2-3
§ 5	Organe des Vereins	3
§ 6	Die Hauptversammlung	3-4
§ 7	Der Vorstand	4-5
§ 8	Der Ausschuss	5
§ 9	Fachberater und Gartenwarte	5-6
§ 10	Revisoren	6
§ 11	Rechnungswesen	6
§ 12	Mitgliedsbeitrag und Umlagen	6-7
§ 13	Wahlen und Abstimmungen	7
§ 14	Protokollführung	7
§ 15	Auflösung des Vereins	7-8
§ 16	Inkrafttreten der Satzung	8

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz und Eintragung

Der 1974 gegründete Verein führt den Namen

Gartenfreunde Elbelen e.V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Zuffenhausen, Gerichtsstand ist Stuttgart, er ist Mitglied des Bezirksverbandes Stuttgart und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter Nr. 3148 eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Unter Wahrung konfessioneller und parteipolitischer Neutralität wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der vom Bezirksverband propagierten Siedlungs-, Eigenheim- und Kleingartengedanken zu fördern,
- b) in Zusammenarbeit mit den Behörden Siedlungen und Kleingartenanlagen neu zu schaffen und bestehende zu erhalten,
- c) Dauerkleingärten und Gartenland im Auftrag des Bezirksverbandes zu verwalten,
- d) durch Beratung und fachliche Schulung das Wissen der Mitglieder zu vertiefen und damit den Nutz- und Schauwert bewirtschafteter Flächen zu steigern,
- e) für den Gedanken vom helfenden und heilenden Grün und für das Gärtnern in der Freizeit zu werben und zu wirken.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden, die einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert. Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen, die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben, sie stellen in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Kündigung bis spätestens zum 3. Werktag im August, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein aus der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn der fällige Beitrag oder andere Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden,
- wegen grober und böswilliger Verstöße gegen die Vereinsbestrebungen, gegen die Satzung oder Gartenordnung
- nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen krimineller Verfehlungen,
- nach unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in der Gartenanlage, auch wenn eine Strafanzeige nicht erfolgt.

Von einer beabsichtigten Ausschließung ist das betroffene Mitglied umgehend durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

Das betroffene Mitglied hat dann, unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen, die Möglichkeit schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Nach Ablauf der Zweiwochenfrist, frühestens jedoch nach Eingang des schriftlichen Widerspruchs beschließt der Vorstand endgültig. Beschließt der Vorstand den Ausschluss, dann kann das Mitglied eine Entscheidung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich, mit Begründung, mindestens 3 Wochen vor dem Termin der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Der begründete Antrag wird der Einladung zur Hauptversammlung als Anlage zur Tagesordnung beigefügt. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte eines Mitglieds.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied erhält oder hat Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Es kann Unterstützung, Rat und Auskunft von den Organen des Vereins bzw. von seinen Funktionsträgern in allen Angelegenheiten verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gehören. Es ist ferner berechtigt, an den Vorstand und die Hauptversammlung Anträge zu richten, die Hilfseinrichtungen des Vereins und des Bezirksverbandes in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und Anschriften-, Telefon- und Bankänderungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist als Pächter einer Parzelle zur Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten (Pflichtstunden) für den Verein, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, sowie zum Erhalt und der Pflege der Kleingartenanlage verpflichtet.

Die Verweigerung zur Ableistung von Pflichtstunden ist ein Kündigungsgrund. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Pflichtstunden durch Geld abgegolten werden. Der Betrag wird in der Hauptversammlung festgelegt

Die Festsetzung der Art und des Umfangs der Gemeinschaftsarbeiten wird jährlich vom Vorstand festgelegt und durch Aushang und/oder schriftliche Benachrichtigung oder e-mail mitgeteilt.

Eine Übertragung zu viel geleisteter Arbeitsstunden oder die nachträgliche Ableistung von Arbeitsstunden im Berechnungszeitraum des nachfolgenden Jahres ist nicht möglich. Die Gemeinschaftsarbeit ist eine Bringschuld und ein Bestandteil des Mitgliedsbeitrages (siehe auch § 12 Mitgliedsbeitrag).

Personen, die sich um die Förderung des Siedlungs- und Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den satzungsgemäß gewählten Amtsinhaber/innen des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder/innen kann auf Beschluss des Ausschusses, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG und eine Kilometerpauschale bezahlt werden.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ausschuss
- d) Fachberater und Gartenwarte

6 - Die Hauptversammlung

Sie findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen:

- die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
- die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz,
- die Wahl von max. drei Beisitzer für den Ausschuss

- die Erteilung von Richtlinien für das Geschäftsjahr,
- die Beratung und Beschlussfassung über den Etat
- die Wahl der Revisoren,
- Festlegen einer angemessenen Vergütung des Vorstandes gemäß § 3 Nr. 26a EstG)
- die Entscheidung über eine Neufassung der Satzung oder jede Satzungsänderung,
- die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.

Die Einberufung einer Hauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich oder per e-mail und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Schaukasten.

Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Über einen Antrag der nicht auf der Tagesordnung steht, kann weder beraten noch ein Beschluss gefasst werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des Ausschusses einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Mehrheit des Ausschusses dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren und die Bezirksdelegierten, sowie max. 3 Beisitzer werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, sie verlängert sich bis zu vier Monaten, wenn noch keine ordentliche Hauptversammlung stattgefunden hat. Jedes Vorstands- und Ausschussmitglied kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

Abstimmungsberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder des Vereins.

§ 7 - Der Vorstand

Er besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer(in)
4. dem/der Schriftführer(in)

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen,
- die Vergabe von Gärten, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und den Abschluss der entsprechenden Verträge

- die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirksverbands-, oder übergeordneter Organe

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.
Der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in haben Bankvollmacht.

Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Abweichend davon kann die Hauptversammlung beschliessen, das dem Vorstand für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung (§ 3 Nr 26a EstG) gezahlt wird.

§ 8 - Der Ausschuss

Er besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern.

Er ist zuständig:

- für die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und den Abschluss damit zusammenhängender Verträge,
- für Anschaffungen zum Unterhalt der Anlagen, für Verbesserungen der Gemeinschaftseinrichtungen und die Entscheidung über die dafür erforderlichen Finanzmittel bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,- € (i.W. Fünftausend)
- über die angemessene Verwendung der beschlossenen Ehrenamts pauschale nach § 3 Nr. 26a EstG

Der Vorstand hat den Ausschuss einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder die Einberufung bei ihm beantragen.

Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, er kann aber nach der Vorlage nicht mehr selbst entscheiden.

In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der Ausschuss vorab entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Jede derartige Entscheidung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

§ 9 - Fachberater und Gartenwarte

Sie werden durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder in den Vorstand berufen und können nur vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss von ihrer Aufgabe entbunden werden. Eine Teilnahme der Fachberater/innen und Gartenwarte/innen an den Vorstandssitzungen ist nur im Rahmen ihrer Aufgaben, auf Einladung des/der Vorsitzenden erforderlich.

Die Fachberater/innen und Gartenwarte/innen erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe

gesetzlicher Bestimmungen, der behördlicher Anordnungen und der Gartenordnung, im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die Aus- und Weiterbildung der Fachberater/innen und Gartenwarte/innen erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.

§ 10 - Revisoren

Die von der Hauptversammlung gewählten Revisoren/innen haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben. Sie haben das Recht in der Zwischenzeit unangemeldet Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen. Sie sind verpflichtet dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

§ 11 - Rechnungswesen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Etats für das laufende Geschäftsjahr die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Ausgaben zu tätigen.

Mitgliedern, denen satzungsgemäß oder nachweislich im begründeten Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese Auslagen auf Antrag zu erstatten. Niemand darf jedoch durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der/die Kassierer(in) ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet.

Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unterhalt bzw. Bestand der Anlagen sind strikt von den satzungsgemäßen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu trennen.

Bankvollmacht über das Vereinskonto haben der/die Kassierer/in und der/die 1. Vorsitzende des Vereins.

Der/Die Kassierer(in) kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung erteilt wird, wenn nicht ein Vorstands- oder Ausschussbeschluss vorliegt.

Er/Sie hat jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dieser muss in einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.

§ 12 - Mitgliedsbeitrag und Umlagen

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins, den jedes Mitglied zu zahlen hat, wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag zu den Verbänden und dem Vereinsbeitrag zusammen.

Der vom Landes- und Bezirksverband festgesetzte und erhobene Beitrag wird auf alle Mitglieder des Vereins zu gleichen Teilen umgelegt und ist ein Bestandteil des Mitgliedsbeitrages des Vereins.

Die jeweils geltende Höhe des Mitgliedsbeitrages ist im Aufnahmeantrag des Vereins anzugeben.

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird, bei gleichzeitiger Vorlage der Jahresabrechnung im Januar eines jeden Jahres, durch den/die Kassierer(in) vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

Die Mitglieder erteilen dazu dem Verein eine Einzugsermächtigung und stellen sicher, dass ihr Konto zum vorgesehenen Zeitpunkt der Abbuchung über die nötige Deckung verfügt.

Rücklastschriftgebühren und sonstige vom Mitglied verursachte Bankgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Der Verein hat den Beitragsanteil der Verbände an diese Organisationen weiter zu leiten.

Zur Deckung des außerplanmäßigen Finanzbedarfs, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Hauptversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum Sechsfachen des Mitgliedsbeitrages betragen und müssen zeitlich befristet sein.

Die von den Mitgliedern zu erbringende Arbeitsleistung im Rahmen der Gemeinschaftsarbeiten, ist ein Bestandteil des Mitgliedsbeitrages in Form einer Umlage.

§ 13 - Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

Eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert werden soll.

§ 14 - Protokollführung

Über jede Hauptversammlung und über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

Alle Anträge sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 147 AO, § 283 StGB, BDSG) aufzubewahren.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder wegen Kündigung der Kleingartenanlagen gem. BKleingG § 4. bis 6., erhält das vorhandene Vereinsvermögen der Bezirksverband, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kleingarten- und Siedlungswesens verwenden darf.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt, Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins oder der Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, dem Bezirksverband mitzuteilen.

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 09.10.2021 beraten und einstimmig angenommen. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen, wenn sie vom Registergericht und/oder Finanzamt gefordert werden.

Eingetragen in das Vereinsregister am 06. Dezember 1974
Satzungsänderung und –berichtigung am 29. Januar 1993.
Neufassung der Satzung am 09.10.2021

Stuttgart, den 09.10.2021


Gerhard Stadtmüller
Vorsitzender


Michael Steinmann
stv. Vorsitzender